

(Pos. 2 des Einnahmehudgets) nicht nach dem 20fachen, sondern nur nach dem 16 $\frac{2}{3}$ fachen Nutzungsertrage in Ansatz gebracht worden ist.

In der Regel hat die Abschätzung der Immobilien stattgefunden:

1. bei fiscalischen Gebäuden aller Art nach der Brandversicherungstaxe, sobald die Baulichkeiten nicht als Theile größerer Vermögenscomplexe nach dem Reinertrage oder nach dem Anlagecapitale (z. B. Bahnhofsgebäude) abzuschätzen waren,
2. nach dem 25fachen Ertrage bei den Staatswaldungen, den Kammergütern, Weinbergen, Intraden (Kalkwerke nach dem 16 $\frac{2}{3}$ fachen Ertrage) u. s. w.,
3. nach dem Anlagecapitale bei den Eisenbahnen, Telegraphen, dem Elsterbade, einzelnen Berggebäuden und Lehranstalten,
4. nach dem ermittelten Zeitwerthe bei den Stein- und Braunkohlenwerken, wie bei dem Bergbaue überhaupt, den Holzhöfen u. s. w.

Ganz unveranschlagt sind geblieben: das Residenzschloß und das Königliche Palais mit den dazu gehörigen Häusern, das Brühl'sche Palais, die Schloßgebäude zu Pillnitz mit Gartenanlagen und sonstigem Zubehör, die Chaussees, Straßen, Brücken, Dämme und der Riesaer Elbquai, sowie sonstige Baulichkeiten, welche Activwerthe nicht repräsentiren.

Von dem gesammten immobilien Staatsvermögen, soweit es nach Vorstehendem eingeschätzt ist, und den dahin zu rechnenden Aequivalenten an überhaupt 135,590,459 Thlr. 13 Ngr. 9 Pf. gehören nach der Aufstellung auf Seite 171:

- | | | | | |
|------|---------------|--------|-------|---|
| I. | 783,271 Thlr. | 7 Ngr. | 5 Pf. | dem Grundeigenthume zur freien Benutzung der Krone, |
| II. | 7,038,966 | = 7 | = 6 | dem Grundeigenthume zur öffentlichen Benutzung und zu gemeinnützigen und allgemeinen Zwecken (Universität, Akademien, Bildungsinstitute aller Art, Straf-, Heil- und Versorgungsanstalten), |
| III. | 121,332,544 | = 8 | = 7 | dem Grundeigenthume für productiven Betrieb der Staatswirthschaft (Staatswaldungen, Kammergüter, Kohlen- und |

129,154,781 Thlr. 23 Ngr. 8 Pf. Seitenbetrag.